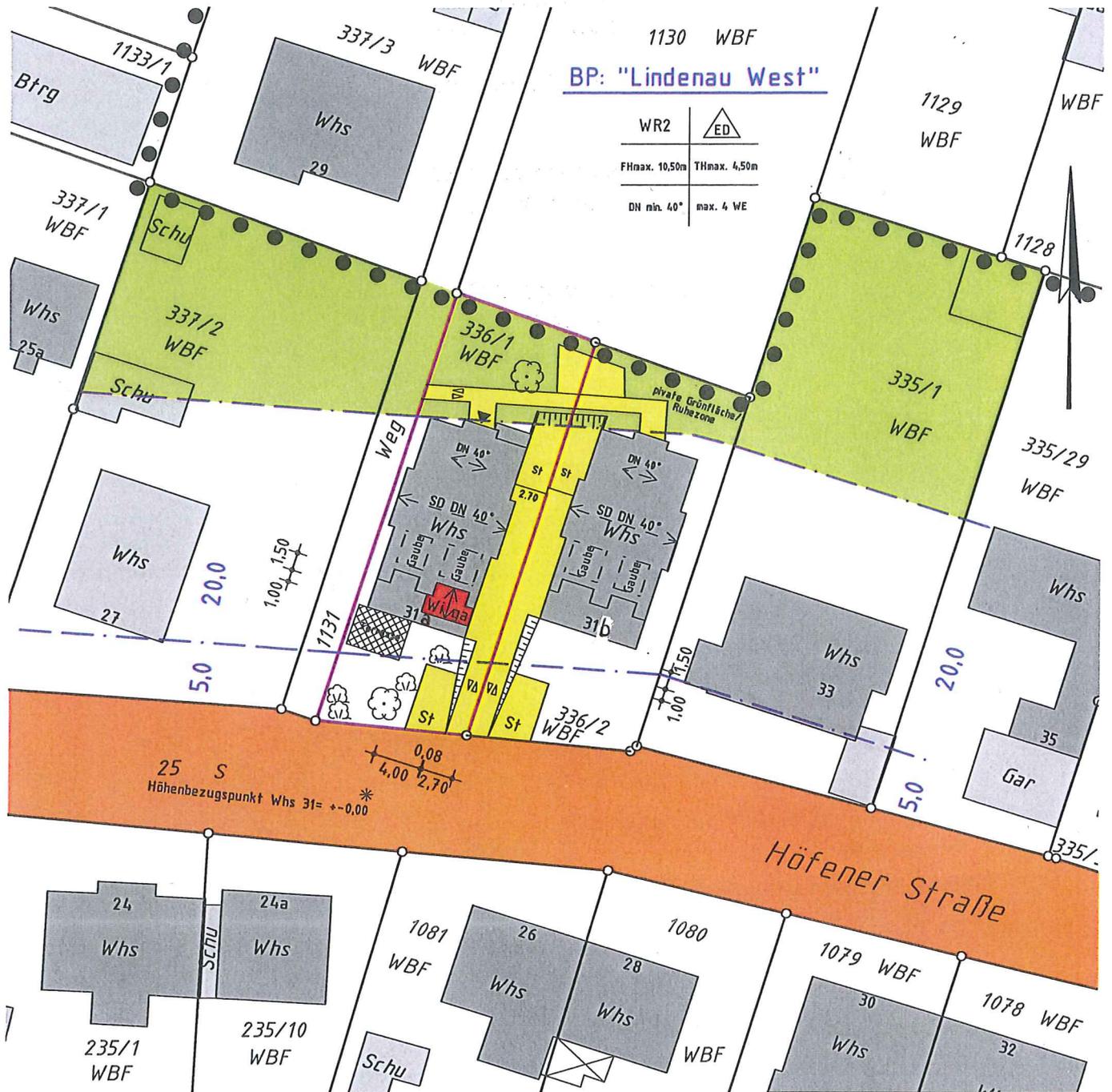


Landkreis: Breisgau-Hochschwarzwald
 Gemeinde: Kirchzarten
 Gemarkung: Kirchzarten

Flurstück: 336/1 Lageplan – zeichnerischer Teil
 zum Bauantrag (§4 LBO VVO)

Lageplan

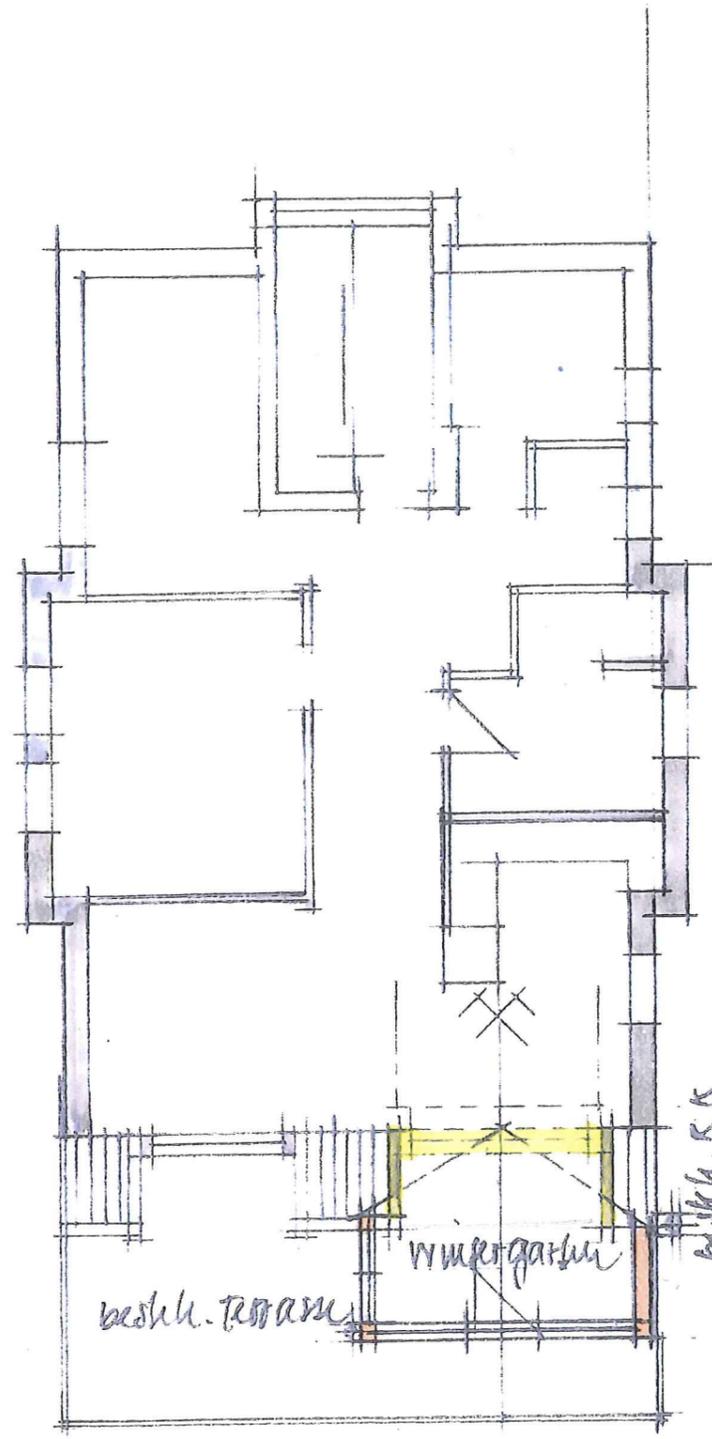


Kenzingen, 21.10.2015

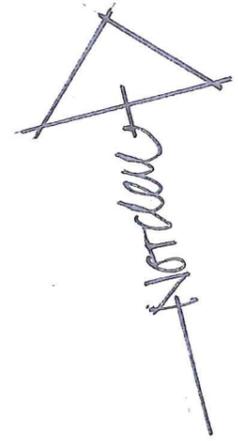
M = 1 : 500

Bestätigung §4 (2) LBOVVO

Darstellung entspricht dem
 Liegenschaftskataster;
 Abweichungen gegenüber
 dem Grundbuch möglich.



Haus A Nr. 31
Grundriss Obergeschoss



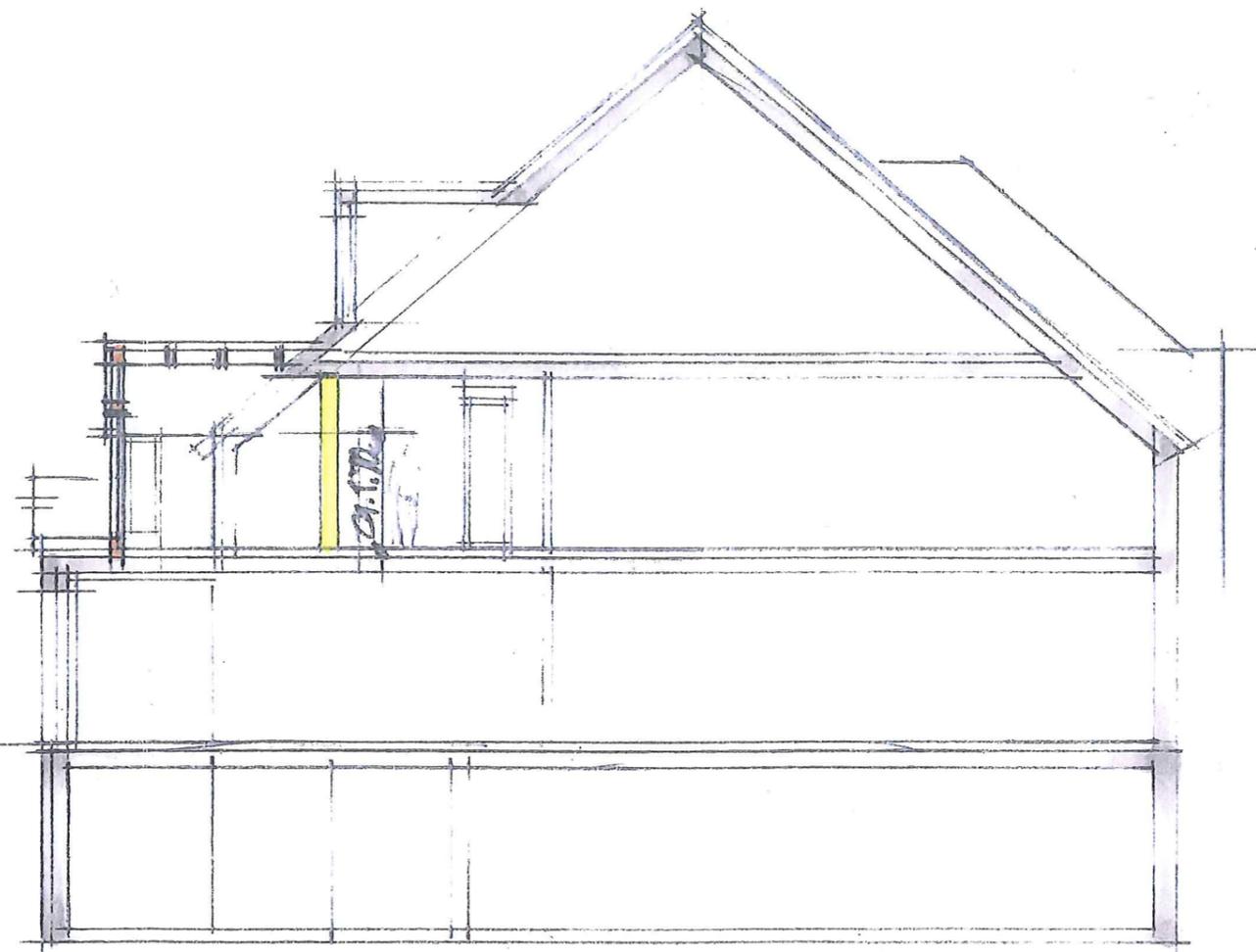
Ansicht Ost

- BESTAND
- ABRUCH.
- NEU

G. Diez



Haus A Nr. 31
ansicht Süden



Schnitt Haus A

- BESTAND
- ABBRUCH
- NEU

G. D. J.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO

1 GESTALTUNG DER DÄCHER

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Die Haupt- und Nebengebäude sind mit Satteldächern auszubilden.

Folgende Dachneigungen müssen eingehalten werden:

1.1.1 Nutzungszonen MI 2, WA, WR 1, WR 4: mind. 30° DN

1.1.2 Nutzungszonen MI 1, WR 2, WR 3, WR 5: mind. 40° DN

1.1.3 Überdachte Stellplätze, Carports mit Holzkonstruktion können mit Flachdach/Pulldach ausgerichtet werden.

1.2 Die Firstrichtungen sind für Teilbereiche des räumlichen Geltungsbereiches im zeichnerischen Teil festgelegt.

1.3 Dachaufbauten und Dachgauben sind im gesamten Geltungsbereich zulässig, wenn die nachfolgenden gestalterischen Grundsätze eingehalten werden:

a) Dachgauben dürfen nicht übereinanderliegend angeordnet werden.

b) Der Abstand zum First (parallel zur Dachfläche gemessen) soll nach Möglichkeit 1,50 m, mindestens muss er jedoch 1,00 m betragen.

c) Der Mindestabstand zur giebelseitigen Außenwand (waagrecht gemessen) muss 1,0 m betragen.

d) Bei Einzelgauben sollte der Mindestabstand dazwischen 1,0 m betragen.

e) Farbe und Material müssen sich der umgebenden Dachfläche anpassen, so dass insgesamt ein guter optischer Zusammenhang zwischen Dachaufbauten und Dach entsteht.

1.4 Ausnahmen von den geltenden gestalterischen Grundsätzen für Dachaufbauten und Dachgauben sind für Gebäude, die vor dem 8. 10. 1996 erstellt wurden, hinsichtlich dem Mindestabstand zur giebelseitigen Außenwand möglich, wenn der Dachaufbau auf schon bestehenden Gebäudeteilen erstellt wird und ein eindeutiger Bezug zur vorhandenen Gebäudestruktur besteht (z.B. bei Gauben in Verbindung mit untergeordneten Anbauten). Das Bauvorhaben muss sich in das städtebauliche Gefüge einbetten.